

Informationsblatt

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe 2017 Umfassende Sanierungen



Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich. Bitte beachten Sie die diesbezüglich aktuellen Informationen auf unserer Homepage www.umweltfoerderung.at.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung ist abhängig von der Sanierungsqualität und beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung vor dem 01.01.1997).

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Material, Montage und Planung:

Förderungsfähige Projektteile

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens
- Dämmung, Unterkonstruktion von hinterlüfteten Fassaden
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes

Nicht förderungsfähige Projekte oder Projektteile

- Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden
- hinterlüftete Fassadenschalungen- und Fassadenverkleidungen
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen
- Entsorgungskosten
- Dacheindeckungen
- Dachgeschoßausbauten ohne Sanierung des Bestandes
- Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen)
- Sanitär-, Elektro- und Heizungsinstallationen
- Lüftungskanäle des Lüftungssystems

Eine detaillierte Auflistung der förderungsfähigen Projektteile finden Sie in den **FAQs** auf unserer Homepage.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die **Antragstellung** muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Eine Einreichung ist **bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel** möglich
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe orientiert sich an der Sanierungsqualität. Voraussetzung für eine Förderung ist

- die **Unterschreitung der Anforderungen** für den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie 6 (Stand 2015), oder
- die **signifikante Reduktion** des Heizenergiebedarfes gegenüber dem Bestand

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Förderungssatzes bezogen auf die förderungsfähigen Kosten der Umweltinvestition. Gebäudeerweiterungen und Anteile für die private Nutzung werden abgezogen. Die Förderung wird nach Umsetzung des Projekts in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die **Förderung ist mit 0,88 Euro** pro jährlich reduzierten kWh Heizwärmebedarf bzw. der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag **begrenzt**.

a) Umfassende Sanierung zur Unterschreitung der OIB-Anforderungen

Der **Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK})** sowie der **Gesamt-Energieeffizienzfaktor (f_{GEE})** muss je nach Förderungssatz folgende Anforderungen unterschreiten. Die zur Berechnung erforderlichen Zahlenwerte entnehmen Sie bitte dem Energieausweis für Ihr Gebäude nach Sanierung.

Anforderung an HWB _{Ref,RK} und f _{GEE} für das sanierte Gebäude			Förderungssatz
$HWB_{Ref,RK} \leq 21 \times (1+2,5 / l_c) \times H_{corr}$	und	$f_{GEE} \leq 0,90$	30 %
$HWB_{Ref,RK} \leq 23 \times (1+2,5 / l_c) \times H_{corr}$	und	$f_{GEE} \leq 0,95$	20 %

HWB_{Ref,RK}	jährlicher referenzierte Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m²a]
f_{GEE}	Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
l_c	charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
H_{corr}	Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe (H _{corr} = 1 bei 3 m Bruttogeschoßhöhe) H_{corr} = V_{br} / (3 x BGF) V _{br} = konditioniertes Brutto-Volumen [m³] (laut Energieausweis) BGF = konditionierte Brutto-Grundfläche [m²] (laut Energieausweis)

Haben Sie Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Förderungssatzes? Einen Förderungssatzrechner finden Sie [hier](#).

b) Umfassende Sanierung zur signifikanten Reduktion des Heizenergiebedarfes

Gefördert werden auch Sanierungsvorhaben, die zu einer **signifikanten Reduktion des Heizenergiebedarfes** gegenüber dem unsanierten Zustands führen

erforderliche Reduktion gegenüber Heizwärmebedarf des unsanierten Zustand (ΔHWB _{Ref,RK})	Förderungssatz
$\Delta HWB_{Ref,RK} \geq 50 \%$	15 %
$\Delta HWB_{Ref,RK} \geq 25 \%$, bei denkmalgeschützten Gebäuden	

c) Zuschlagsmöglichkeiten

für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen	+ 10 %
für EMAS zertifizierte Unternehmen	+ 5 % (max. 10.000 Euro)
Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich. Für Großunternehmen besteht aufgrund der beihilferechtlichen Höchstgrenze bei einem Fördersatz von 30 % keine Zuschlagsmöglichkeit.	

Umgang mit sonstigen Gebäuden (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.)

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1-12) zu ermitteln.

Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen.

Nähere Informationen finden Sie in den [FAQs](#).

Denkmalgeschützte Gebäude:

Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden müssen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt sein. Zum Nachweis ist die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes mittels dort aufliegendem Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsoffensive“ zu übermitteln.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Den Online-Antrag finden Sie unter www.sanierungsoffensive17.at.

Checkliste

Energieausweis für „Nicht-Wohngebäude“ (OIB-Richtlinie Stand 2015) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des gewerblich genutzten Gebäudeteils **vor und nach der geplanten Sanierung** unter Verwendung validierter Software. Falls vorhanden: den Energieausweis der zu privaten / Wohn-Zwecken genutzten Teile (EAW für Wohngebäude)



Für **sonstige Gebäude** (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.): **Berechnung der internen Gewinne** (Q_{ih}) inklusive Erläuterungen



Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Baubeschreibung, Bestands- und Einreichpläne



Angebote oder Kostenvoranschläge für die wesentlichen Kostenpositionen (Dämmung, Fenster/Außentüren)



Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro



Darüber hinaus sind die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

- Im Falle einer **Contracting- oder Leasingfinanzierung** ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlten Raten zu führen.
- **Projektänderungen** gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.
- Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum **Nachweis der Angemessenheit der Kosten** jeweils mindestens ein Vergleichsangebot (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderungswerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland. Für Großunternehmen ist die Förderung auch im Rahmen von „De-minimis“ möglich.
- bei einer **Gebäudeerweiterung** muss der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Kosten des Neu- und Zubaus bezogen auf die thermische Sanierung des Bestandsobjektes **müssen verhältnismäßig** sein.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt **Förderungsberechnung** unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf und in den **FAQs**.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.sanierungsoffensive17.at

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:

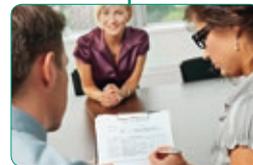


= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Maßnahme einzureichen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen zur Antragsstellung auf www.umweltfoerderung.at – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere MitarbeiterInnen geprüft und beurteilt. Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung. Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.



Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.

5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.



Nach positiver Prüfung durch unsere MitarbeiterInnen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim BMLFUW und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf www.meinefoerderung.at haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.